Angebotsbedingungen

Version: 1.2

Datum: 06.11.2026

Vergabenummer: MD-IT KI-RV 2026

Rahmenvertrag zum Einsatz von KI zur Unterstützung der Krankenhausabrechnungsprüfung sowie zu Compliance, KI-Governance und Managementsystemen

MD-IT GmbH

Oudenarder Straße 16

13347 Berlin

Der Inhalt dieses Dokuments ist urheberrechtlich geschützt und ist vertraulich zu behandeln. Das Dokument darf weder weiter gegeben noch anders als zu vertraglichen Zwecken verwendet werden.

Inhalt

1. Einleitung ... 3
2. Auftraggeber (Beschaffer) ... 3
3. Verfahrensgegenstand ... 3
4. Art der Rahmenvereinbarungen und Vertragsstruktur ... 4
4.1. Fachlos 1 – Rahmenvereinbarung mit mehreren Unternehmen ... 4
4.2. Fachlos 2 – Rahmenvereinbarung mit einem Unternehmen ... 6
4.3. Fachlos 3 – Rahmenvereinbarung mit einem Unternehmen ... 6
4.4. Gemeinsame Bestimmungen ... 6
5. Rangfolge bei Widersprüchen ... 7
6. Kommunikation ... 7
7. Fragen und Unklarheiten in den Vergabeunterlagen ... 7
8. Verwendung der Vergabeunterlagen ... 8
9. Datenschutz ... 8
10. Verfahrensart ... 8
11. Verfahrensablauf ... 8
11.1. Reihenfolge der Auswertung und der Zuschlagsentscheidungen ... 9
11.2. Interessengegensätze ... 9
11.3. Zeitlicher Rahmen des Vergabeverfahrens (voraussichtlich) ... 12
12. Angebot ... 12
12.1. Bestandteile des Angebots ... 12
12.2. Formale Anforderungen ... 13
12.3. Frist für die Abgabe des Angebots ... 14
12.4. Übermittlung des Angebots ... 14
12.5. Änderung und Rücknahme von Angeboten ... 14
12.6. Bindefrist ... 14
13. Eignung und Ausschlussgründe ... 15
13.1. Eignungskriterien ... 15
13.2. Ausschlussgründe ... 15
14. Mindestanforderungen und Erprobung ... 15
14.1. Mindestanforderungen an das Angebot ... 15
14.2. Erprobung im Fachlos 1 ... 16
14.3. Erprobung im Fachlos 3 ... 16
14.4. Gemeinsame Bestimmungen zur Erprobung ... 17
15. Einsatz anderer Unternehmen und Bietergemeinschaften ... 17
15.1. Zusätzliche Unterlagen, die mit dem Angebot einzureichen sind ... 17
15.2. Weitere Voraussetzungen ... 18
15.3. Einsatz anderer Unternehmen ohne Rückgriff auf deren Eignung ... 18

15.4. Bietergemeinschaften 19
15.5. Nichtvorliegen von Ausschlussgründen und Erfüllung der Eignungskriterien 19
16. Zuschlagskriterien und Angebotswertung 19
16.1. Gewichtung der Hauptkriterien 20
16.2. Besonderheiten Fachlos 1 20
16.3. Besonderheiten Fachlos 3 21
16.4. Bewertungsmaßstab und Ermittlung des Qualitätswerts 22
16.5. Bewertung des Preises 23
16.6. Zuschlagsentscheidung 24
16.7. Information der Bieter und Vertragsschluss 24
16.8. Preise und Preisangaben 24
17. Nachforderung von Unterlagen und Aufklärung 25
18. Kennzeichnung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen 25
19. Kosten 25
20. Vergabekammer 26
21. Anwendbares Recht 26
22. Begriffsbestimmungen 26
23. Auflistung mit dem Angebot vorzulegender Unterlagen 26
Anlagenverzeichnis 30

1. Einleitung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text verallgemeinernd das generische Maskulinum verwendet. Diese Formulierungen umfassen gleichermaßen weibliche und männliche Personen; alle sind damit selbstverständlich gleichberechtigt angesprochen.

Diese Angebotsbedingungen regeln den Ablauf des Vergabeverfahrens „Rahmenvertrag zum Einsatz von KI zur Unterstützung der Krankenhausabrechnungsprüfung sowie zu Compliance, KI-Governance und Managementsystemen“ und die Anforderungen an die Abgabe der Angebote. Sie gelten für alle drei Fachlose, soweit nachstehend nichts Abweichendes für ein einzelnes Fachlos bestimmt ist.

2. Auftraggeber (Beschaffer)

Auftraggeber ist die MD-IT GmbH (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt). Der Auftraggeber ist ein Gemeinschaftsunternehmen der insgesamt 15 Medizinischen Dienste sowie des Medizinischen Dienstes Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Der Auftraggeber schließt die Rahmenvereinbarungen für sich und für die in Kapitel 1 der Leistungsbeschreibungen (Anlagen 03.1 bis 03.3) aufgeführten abrufberechtigten Bedarfsträger. Die Bedarfsträger rufen Leistungen nach Maßgabe der jeweiligen Fachlosregelungen im eigenen Namen ab und werden Vertragspartner des jeweiligen Einzelvertrags.

3. Verfahrensgegenstand

Gegenstand dieses Vergabeverfahrens ist der Abschluss von Rahmenvereinbarungen über den Einsatz von KI zur Unterstützung der Krankenhausabrechnungsprüfung sowie über Leistungen zu Compliance, KI-Governance und Managementsystemen.

Die Leistung ist in drei Fachlose aufgeteilt:

- Fachlos 1: KI-gestützte Fallzusammenfassung
- Fachlos 2: Compliance, Informationssicherheit, Penetrationstests und KI-Governance
- Fachlos 3: Softwarelösung zur Führung von Managementsystemen

Die Leistungen der Fachlose 1 und 3 werden als vom Auftragnehmer betriebener Dienst erbracht. Wegen der Einzelheiten zu den Fachlosen wird auf die Leistungsbeschreibung des jeweiligen Fachloses (Anlagen 03.1 bis 03.3) verwiesen.

Angebote können für ein Fachlos, für mehrere oder für alle Fachlose abgegeben werden. Die Zuschläge werden je Fachlos gesondert erteilt. Ein Bieter, der im Fachlos 2 den Zuschlag erhält, kann in den Fachlosen 1 und 3 keinen Zuschlag erhalten; seine Angebote für

diese Fachlose und Angebote, an denen er oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen beteiligt ist, werden nach Maßgabe der Ziffer 11.2 nicht gewertet. Im Übrigen besteht keine Begrenzung der Zahl der Fachlose, für die ein Bieter den Zuschlag erhalten kann.

Die Laufzeit der Rahmenvereinbarungen beträgt jeweils vier Jahre ab ihrem Beginn (für Fachlos 1 Kapitel 4 der Anlage 03.1, für die Fachlose 2 und 3 jeweils Abschnitt 4.1 der Anlagen 03.2 und 03.3). Für die Ausschöpfung der Rahmenvereinbarungen gilt:

- Fachlos 1: Höchstwert der Rahmenvereinbarung 88.000.000 EUR netto; davon Höchstwert für Erweiterungen nach Abschnitt 5.12 der Leistungsbeschreibung über alle Bedarfsträger 10.000.000 EUR netto.

- Fachlos 2: Höchstwert der Rahmenvereinbarung 26.000.000 EUR netto einschließlich Reisekosten und Preisanpassungen; eine Höchstabrufmenge in Personentagen besteht nicht, die 20.000 Personentage des Preisblatts sind Schätz- und Wertungsmengen (Abschnitt 4.1 der Leistungsbeschreibung Fachlos 2).

- Fachlos 3: Mengengerüst nach Abschnitt 4.1 der Leistungsbeschreibung Fachlos 3 (ein übergeordneter Mandant und bis zu 18 nachgeordnete Mandanten) sowie eine Höchstabrufmenge von 500 Personentagen je Vertragsjahr der Rahmenvereinbarung für produktbezogene Beratungs-, Unterstützungs- und Entwicklungsleistungen; Höchstwert der Rahmenvereinbarung 7.000.000 EUR netto einschließlich der Erweiterungen nach Abschnitt 4.9 der Leistungsbeschreibung Fachlos 3.

Mit Erreichen der Höchstmenge (im Fachlos 2: der Gesamtmenge) oder des Höchstwerts ist die jeweilige Rahmenvereinbarung ausgeschöpft. Eine Mindestabnahmeverpflichtung besteht nicht; ausgenommen ist die Grundleistung des Fachloses 3, die der Auftraggeber mit dem Zuschlag abruft (Kapitel 3 der Anlage 03.3).

Eine Haftung für Fehler, Vollständigkeit und Richtigkeit der Vergabeunterlagen übernimmt der Auftraggeber nicht.

4. Art der Rahmenvereinbarungen und Vertragsstruktur

4.1. Fachlos 1 – Rahmenvereinbarung mit mehreren Unternehmen

Für Fachlos 1 schließt der Auftraggeber eine Rahmenvereinbarung mit bis zu drei Unternehmen (Anlage 26.1 „Rahmenvereinbarung Fachlos 1“). Rahmenvertragspartner werden die drei Bieter, deren zuschlagsfähige Angebote nach Ziffer 16 die höchsten Gesamtwerte erzielen. Liegen weniger als drei zuschlagsfähige Angebote vor, wird die Rahmenvereinbarung mit den verbleibenden Bietern geschlossen; verbleibt nur ein Bieter, erfolgen die Abrufe unmittelbar bei diesem zu den Preisen seines Angebots.

Der Auftraggeber kündigt an, dass Einzelaufträge im Fachlos 1 nach § 21 Abs. 4 Nr. 2 VgV teils ohne und teils nach einem Mini-Wettbewerb (Wettbewerb um den Einzelauftrag)

vergeben werden. Die Zuordnung der Bedarfsträger zu den fachlichen Schwerpunkten A und B ergibt sich aus der Anlage 03.7; sie ist für die Laufzeit der Rahmenvereinbarung verbindlich, ein freiwilliges Abweichen von ihr ist ausgeschlossen. Ein zugeordneter Bedarfsträger ruft die Grundleistung ohne Mini-Wettbewerb bei dem Rahmenvertragspartner ab, der in seinem Schwerpunkt den ersten Rang nach Ziffer 16 erreicht hat. Verfügt dieser nicht über freie Kapazität oder nicht über die für diesen Bedarfsträger erforderlichen Nachweise nach § 393 SGB V, geht der Abruf an den Rahmenvertragspartner mit dem nächsten Rang desselben Schwerpunkts; verbleibt danach kein Rahmenvertragspartner, findet ein Mini-Wettbewerb statt. Ein Mini-Wettbewerb nach § 21 Abs. 5 VgV findet ferner statt, wenn der Bedarfsträger keinem Schwerpunkt zugeordnet ist oder wenn mit dem Abruf zugleich Erweiterungen nach Abschnitt 5.12 der Anlage 03.1 beauftragt werden sollen, die eine Weiterentwicklung des im Rahmenangebot angebotenen Lösungsstands erfordern (Kapitel 3 Fall (2) der Anlage 03.1). Erweiterungen, die erst während der Laufzeit eines Einzelvertrags beauftragt werden, lösen keinen Mini-Wettbewerb aus, auch wenn sie eine Weiterentwicklung der eingesetzten Lösung erfordern; sie werden nach Abschnitt 5.12 Absatz 5 der Anlage 03.1 beim Rahmenvertragspartner des bestehenden Einzelvertrags abgerufen.

Am Mini-Wettbewerb nehmen alle Rahmenvertragspartner teil, die über freie Kapazität und, soweit für den Bedarfsträger erforderlich, über die Nachweise nach § 393 SGB V verfügen. Sie werden in Textform unter Angabe der bedarfsträgerbezogenen Anforderungen aufgefordert, innerhalb von fünfzehn Kalendertagen ein Angebot abzugeben. Zuschlagskriterien sind der Preis mit vierzig vom Hundert und die Qualität mit sechzig vom Hundert. Beim Preis wird der Preis je Begutachtungsauftrag gewertet, der den Preis des Rahmenangebots nicht überschreiten darf; die Preispunkte werden nach der Formel der Ziffer 16.5 ermittelt. Sollen mit dem Abruf zugleich Erweiterungen beauftragt werden, die eine Weiterentwicklung erfordern, wird anstelle des Preises je Begutachtungsauftrag ein Wertungspreis gewertet; er ergibt sich aus dem Preis je Begutachtungsauftrag, multipliziert mit der in der Aufforderung angegebenen Zahl der Begutachtungsaufträge, zuzüglich des Festpreises der Erweiterung nach Abschnitt 5.12 Absatz 6 der Anlage 03.1. Bei der Qualität wird das bedarfsträgerbezogene Einführungs- und Anbindungskonzept einschließlich Zeitplan nach der Skala der Ziffer 16.4 bewertet. Die Angebote im Mini-Wettbewerb sind an die Rahmenvereinbarung gebunden; die Konditionen des Rahmenangebots dürfen nicht verschlechtert werden. Die objektiven Kriterien und das Verfahren im Einzelnen ergeben sich aus Kapitel 3 der Anlage 03.1 und aus der Rahmenvereinbarung.

Einzelverträge über die Grundleistung, also die Bereitstellung und den Betrieb der im Rahmenangebot angebotenen Standardlösung im Schwerpunkt A oder B, werden auf Grundlage des EVB-IT Systemvertrags (Anlage 30.0) einschließlich der EVB-IT System-AGB (Anlage 30.1) geschlossen. Erweiterungen nach Abschnitt 5.12 der Anlage 03.1 werden, auch soweit sie eine individuelle Entwicklung oder eine Weiterentwicklung der Lösung erfordern, als gesonderter Abruf (Einzelauftrag) aus der Rahmenvereinbarung auf Grundlage des für den Einzelvertrag maßgeblichen EVB-IT-Vertrags beauftragt; sie werden je Einzelauftrag

abgenommen (Abschnitt 5.12 Absatz 8 der Anlage 03.1) und auf den Teilhöchstwert nach Ziffer 3 angerechnet. Ein gesonderter Erstellungsvertrag wird nicht geschlossen.

4.2. Fachlos 2 – Rahmenvereinbarung mit einem Unternehmen

Für Fachlos 2 schließt der Auftraggeber eine Rahmenvereinbarung mit einem Unternehmen (Anlage 26.2 „Rahmenvereinbarung Fachlos 2“), und zwar mit dem Bieter, dessen zuschlagsfähiges Angebot nach Ziffer 16 den höchsten Gesamtwert erzielt. Einzelaufträge werden nach § 21 Abs. 3 VgV ohne Mini-Wettbewerb zu den Bedingungen der Rahmenvereinbarung und zu den angebotenen Tagessätzen vergeben.

Einzelverträge werden auf Grundlage des EVB-IT Dienstvertrags (Anlage 25.0) einschließlich der EVB-IT Dienstleistungs-AGB (Anlage 25.1) geschlossen. Für die Leistungen der Stufen 1 und 2 (Abschnitt 4.2 der Anlage 03.2) und für Arbeitspakete, für die ein Festpreis vereinbart wird, wird der EVB-IT Dienstvertrag um werkvertragliche Regelungen, insbesondere zur Abnahme und zu den Mängelrechten, ergänzt; die Einzelheiten regelt der EVB-IT Dienstvertrag (Anlage 25.0).

4.3. Fachlos 3 – Rahmenvereinbarung mit einem Unternehmen

Für Fachlos 3 schließt der Auftraggeber eine Rahmenvereinbarung mit einem Unternehmen (Anlage 26.3 „Rahmenvereinbarung Fachlos 3“), und zwar mit dem Bieter, dessen zuschlagsfähiges Angebot nach Ziffer 16 den höchsten Gesamtwert erzielt. Der Auftraggeber ruft die Grundleistung (übergeordneter Mandant einschließlich Grundkonfiguration und der für die Feststellung der Betriebsbereitschaft erforderlichen nachgeordneten Mandanten) mit dem Zuschlag ab. Die übrigen Bedarfsträger rufen ihre nachgeordneten Mandanten gesondert ab. Einzelaufträge werden nach § 21 Abs. 3 VgV ohne Mini-Wettbewerb vergeben.

Einzelverträge werden auf Grundlage des EVB-IT Systemvertrags (Anlage 31.0) einschließlich der EVB-IT System-AGB (Anlage 30.1) geschlossen. Eine individuelle Entwicklung ist für Fachlos 3 nicht vorgesehen; Anpassungen erfolgen innerhalb der Konfigurations- und Erweiterungsmöglichkeiten der Standardlösung (Abschnitt 4.1 der Leistungsbeschreibung Fachlos 3).

4.4. Gemeinsame Bestimmungen

Mit jedem Abruf kommt ein eigener Einzelvertrag zwischen dem abrufenden Bedarfsträger und dem Rahmenvertragspartner zustande. Werden dabei personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet, schließt der abrufende Bedarfsträger zusätzlich einen Vertrag über die Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO in Verbindung mit § 80 SGB X auf Grundlage des Musters der Anlage 29.

Die Vertragsunterlagen sind nicht Gegenstand von Verhandlungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters werden nicht Vertragsbestandteil. Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen führen zum Ausschluss des Angebots (§ 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV).

5. Rangfolge bei Widersprüchen

Im Fall von Widersprüchen gelten nacheinander:

a) die Auftragsbekanntmachung einschließlich eventueller Änderungsbekanntmachungen im Amtsblatt der EU,

b) diese Angebotsbedingungen (einschließlich eventueller Änderungen oder Ergänzungen auf Grund von Bieterinformationen),

c) die im obenstehenden Anlagenverzeichnis aufgeführten Anlagen.

6. Kommunikation

Die gesamte Kommunikation in diesem Vergabeverfahren und die Einreichung der Angebote erfolgen elektronisch über die Vergabeplattform https://www.dtvp.de ausschließlich in deutscher Sprache.

7. Fragen und Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen sind vom Bieter unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und etwaige Unklarheiten zu prüfen. Fehlen Bestandteile der Vergabeunterlagen oder enthalten sie Unklarheiten, so weist der Bieter den Auftraggeber unverzüglich über die in der Bekanntmachung benannte Vergabeplattform hierauf hin. Gleiches gilt für Unklarheiten in sonstigen Unterlagen und Regelungen, die nach Auffassung des Bieters gegen Rechtsvorschriften verstoßen.

Der Auftraggeber verweist auf die gesetzlichen Fristenregelungen, die sich insbesondere aus § 160 Abs. 3 GWB ergeben, sowie auf die Erläuterungen und Hinweise in der Bekanntmachung.

Etwaige Fragen sind ausschließlich über die in der Bekanntmachung benannte Vergabeplattform https://www.dtvp.de zu stellen. Auskünfte anderer Stellen sowie mündliche Auskünfte oder Auskünfte außerhalb des vorgesehenen Verfahrens sind nicht verbindlich.

Der Auftraggeber wird ihm gestellte Fragen ausschließlich über die Vergabeplattform beantworten.

Antworten, die auch für andere Bieter bei der Erstellung des Angebots relevant sein können, werden allen Bietern, die auf der Vergabeplattform registriert sind, zeitgleich in anonymisierter Form im Wege einer „Bieterinformation“ über die Vergabeplattform mitgeteilt. Um

eine solche Bieterinformation zu erhalten, muss der Bieter auf der Vergabeplattform registriert sein (§ 9 Abs. 3 S. 1 VgV). Ist der Bieter nicht auf der Vergabeplattform für dieses Verfahren registriert, ist er verpflichtet, sich regelmäßig über den in der Auftragsbekanntmachung genannten Link zum Projektraum auf der Vergabeplattform über zusätzliche Informationen zu oder Änderungen an den Vergabeunterlagen zu informieren. Alle Bieterinformationen werden Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Hinweis: Fragen sind bis zum Ablauf der Frist für Bieterfragen nach Ziffer 11.3 zu stellen.

8. Verwendung der Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen und alle Informationen, die der Bieter im Rahmen des Vergabeverfahrens erhält, sind vertraulich zu behandeln und nur für dieses Vergabeverfahren zu verwenden. Die Nutzung der Vergabeunterlagen für andere Zwecke, z.B. die (teilweise) Veröffentlichung oder Vervielfältigung, ist nicht gestattet.

9. Datenschutz

Die vom Bieter erbetenen Daten werden vom Auftraggeber ausschließlich zum Zwecke des Vergabeverfahrens und – im Zuschlagsfall – der Vertragsdurchführung verarbeitet und gespeichert.

Nähere Informationen zu den Rechten und Pflichten nach Art. 13, 14 DSGVO enthält die Anlage 15 („Informationsblatt DSGVO“).

10. Verfahrensart

Die Vergabe erfolgt europaweit im offenen Verfahren nach § 119 Abs. 3 GWB in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und § 15 VgV unter Beachtung des Teils 4 des GWB.

Im offenen Verfahren sind Verhandlungen mit den Bietern, insbesondere über Änderungen der Angebote oder der Preise, unzulässig (§ 15 Abs. 5 VgV). Der Auftraggeber kann von den Bietern lediglich Aufklärung über das Angebot oder deren Eignung verlangen. Die Angebote sind daher von Beginn an vollständig und zuschlagsfähig abzugeben.

11. Verfahrensablauf

Das Verfahren ist einstufig. Nach Ablauf der Angebotsfrist prüft und wertet der Auftraggeber die Angebote je Fachlos in folgenden Schritten:

a) formale Prüfung der Angebote auf Vollständigkeit und Einhaltung der Formvorgaben (§ 56 Abs. 1 VgV),

b) Prüfung des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen und der Eignung der Bieter (Ziffer 13),

c) Prüfung der Mindestanforderungen an das Angebot (Ziffer 14.1),

d) in den Fachlosen 1 und 3: Erprobung der angebotenen Lösungen (Ziffern 14.2 und 14.3),

e) Wertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien (Ziffer 16) und Zuschlagsentscheidung.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Angebotsprüfung vor der Eignungsprüfung durchzuführen (§ 42 Abs. 3 VgV).

11.1. Reihenfolge der Auswertung und der Zuschlagsentscheidungen

Die Wertung der Angebote und die Zuschlagsentscheidungen erfolgen je Fachlos in der Reihenfolge Fachlos 2, Fachlos 3, Fachlos 1. Die Wertung und die Zuschlagsentscheidung für ein nachfolgendes Fachlos werden erst abgeschlossen, wenn die Zuschlagsentscheidung für das vorangehende Fachlos getroffen ist. Vorbereitende Prüfschritte nach Ziffer 11 Buchstaben a) bis c) können für alle Fachlose parallel erfolgen. Die Aufforderung zur Erprobung in den Fachlosen 1 und 3 (Ziffern 14.2 und 14.3) ergeht erst nach der Zuschlagsentscheidung für Fachlos 2. Bieter, deren Angebote für Fachlos 1 oder Fachlos 3 nach Ziffer 11.2 nicht zu werten wären, wenn der Zuschlag im Fachlos 2 entsprechend dieser Zuschlagsentscheidung erteilt wird, werden nicht zur Erprobung aufgefordert.

Maßgeblich für die Rechtsfolge nach Ziffer 11.2 ist der Zuschlag im Fachlos 2, der nach Ablauf der Wartefrist nach § 134 Abs. 2 GWB oder nach Abschluss eines Nachprüfungsverfahrens erteilt wird. Ändert sich der Zuschlagsempfänger des Fachloses 2 gegenüber der Zuschlagsentscheidung, insbesondere infolge eines Nachprüfungsverfahrens, werden die Fachlose 3 und 1 unter den dann nach Ziffer 11.2 verbleibenden Angeboten neu gewertet; für Bieter, die bis dahin nicht zur Erprobung aufgefordert wurden, wird die Erprobung nachgeholt.

Die Information der Bieter nach § 134 GWB erfolgt für Fachlos 2 gesondert; für die Fachlose 3 und 1 kann sie gemeinsam erfolgen.

11.2. Interessengegensätze

Ausschluss zwischen den Fachlosen 2 und 1. Die Leistungen des Fachloses 2 umfassen insbesondere technische Sicherheitsprüfungen, Penetrationstests und KI-Red-Teaming an der Lösung des Fachloses 1 (Abschnitt 4.3 der Leistungsbeschreibung Fachlos 2). Um auszuschließen, dass ein Auftragnehmer seine eigene Lösung prüft und bewertet, gilt: Hat ein Bieter Angebote auf die Fachlose 2 und 1 abgegeben und erhält er den Zuschlag im Fachlos 2, wird sein Angebot für Fachlos 1 aus der Wertung genommen.

Ausschluss zwischen den Fachlosen 2 und 3. Der Auftragnehmer des Fachloses 2 erstellt die Inhalte des Managementsystems, pflegt sie in die Lösung des Fachloses 3 ein und

prüft die Wirksamkeit des Managementsystems (Abschnitte 4.1 und 4.3 der Anlage 03.2 sowie Kapitel 3 der Anlage 03.3). Um auszuschließen, dass er die eigene Softwarelösung prüft und deren Nutzung beeinflusst, gilt: Hat ein Bieter Angebote auf die Fachlose 2 und 3 abgegeben und erhält er den Zuschlag im Fachlos 2, wird sein Angebot für Fachlos 3 aus der Wertung genommen.

Die beiden vorstehenden Absätze gelten entsprechend, wenn der Zuschlagsempfänger des Fachloses 2 oder ein mit ihm im Sinne des § 36 Abs. 2 GWB verbundenes Unternehmen an einem Angebot für Fachlos 1 oder Fachlos 3 als Bieter, als Mitglied einer Bietergemeinschaft, als Unterauftragnehmer oder als Unternehmen, dessen Kapazitäten im Wege der Eignungsleihe in Anspruch genommen werden, beteiligt ist; ist der Zuschlagsempfänger des Fachloses 2 eine Bietergemeinschaft, gilt dies für jedes ihrer Mitglieder. Die Wertung der Fachlose 3 und 1 erfolgt unter den verbleibenden Angeboten. Jeder Bieter erklärt im Angebotsschreiben (Anlagen 02.1 bis 02.3), für welche weiteren Fachlose er selbst, ein Mitglied seiner Bietergemeinschaft oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen ein Angebot abgibt oder als Unterauftragnehmer oder eignungsverleihendes Unternehmen benannt ist, und bestätigt die Kenntnis der Regelungen dieser Ziffer.

Die Regelungen der vorstehenden drei Absätze dienen der Vermeidung einer Selbstprüfung durch den Auftragnehmer des Fachloses 2; sie sind in der Auftragsbekanntmachung angegeben.

Unterauftragnehmer und freiberuflich Tätige im Fachlos 2. Im Fachlos 2 dürfen keine Unterauftragnehmer oder freiberuflich Tätigen eingesetzt werden, die an der Leistung eines Rahmenvertragspartners des Fachloses 1 oder des Auftragnehmers des Fachloses 3 beteiligt oder mit einem von ihnen im Sinne des § 36 Abs. 2 GWB verbunden sind; dies gilt insbesondere für das Profil des Security Consultant und Penetrationstesters (Abschnitt 4.6 der Leistungsbeschreibung Fachlos 2). Der Bieter erklärt mit dem Angebot, ob die für Fachlos 2 vorgesehenen Unterauftragnehmer und freiberuflich Tätigen an einem Angebot für Fachlos 1 oder Fachlos 3 beteiligt sind. Ergibt sich nach der Zuschlagsentscheidung für Fachlos 1, dass ein für Fachlos 2 benannter Unterauftragnehmer an der Leistung eines Rahmenvertragspartners des Fachloses 1 beteiligt oder mit ihm verbunden ist, ist der Auftragnehmer des Fachloses 2 verpflichtet, ihn vor dessen Einsatz durch einen gleich geeigneten Unterauftragnehmer zu ersetzen. Ergibt sich ein solcher Fall nach der Zuschlagsentscheidung für Fachlos 3 im Verhältnis zum Auftragnehmer des Fachloses 3, ist der Auftragnehmer des Fachloses 2 verpflichtet, den Unterauftragnehmer vor dessen Einsatz zu ersetzen. Während der Vertragslaufzeit ist die Einhaltung dieser Vorgaben einschließlich der Ersetzungspflichten Ausführungsbedingung nach § 128 Abs. 2 GWB; Änderungen sind dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

Beziehungen zu Krankenhäusern und anderen Leistungserbringern im Fachlos 1. Der Bieter legt mit dem Angebot offen, ob er, ein mit ihm verbundenes Unternehmen oder ein von ihm benannter Unterauftragnehmer Leistungen für Krankenhäuser oder andere

Leistungserbringer erbringt, die der Prüfung durch die Bedarfsträger unterliegen, insbesondere Leistungen zur Kodierung, zur Abrechnungsoptimierung oder zur Bearbeitung von Prüfverfahren. Bestehen solche Beziehungen, beschreibt der Bieter die organisatorischen und technischen Maßnahmen, mit denen er eine Beeinflussung der Auftragsausführung wirksam verhindert und deren Einhaltung er kontrolliert, insbesondere die Trennung von Personal, Systemen und Datenbeständen. Das Bestehen solcher Beziehungen führt für sich genommen nicht zum Ausschluss. Die Offenlegung und, soweit solche Beziehungen bestehen, das Schutzkonzept sind Anforderung im Vergabeverfahren im Sinne der Ziffer 14.1. Das Schutzkonzept beschreibt mindestens die personelle, systemische und datenbezogene Trennung, das Verfahren zur Kontrolle ihrer Einhaltung und das Verfahren zur Anzeige von Änderungen. Der Auftraggeber prüft im Einzelfall, ob die dargestellten Maßnahmen geeignet sind, eine Beeinflussung wirksam zu verhindern, und gibt dem Bieter zuvor Gelegenheit zur Erläuterung oder Vervollständigung seiner Angaben nach § 56 VgV; eine erstmalige Vorlage des Schutzkonzepts nach Ablauf der Angebotsfrist ist ausgeschlossen. Lassen sich Zweifel an der Eignung der Maßnahmen durch diese Aufklärung oder Vervollständigung nicht ausräumen, ohne dass das Angebot inhaltlich geändert wird, ist die Anforderung nicht erfüllt; das Angebot wird für Fachlos 1 ausgeschlossen (Ziffer 14.1). Die Aufrechterhaltung der dargestellten Maßnahmen während der Vertragslaufzeit ist Ausführungsbedingung nach § 128 Abs. 2 GWB. Änderungen sind dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen; der Auftraggeber kann die Einhaltung prüfen. Die Rechtsfolgen einer Verletzung während der Vertragslaufzeit ergeben sich aus der Rahmenvereinbarung.

Beziehungen zu Krankenhäusern und anderen Leistungserbringern im Fachlos 2. Der vorstehende Absatz gilt für Fachlos 2 entsprechend. Der Bieter legt mit dem Angebot offen, ob er, ein mit ihm verbundenes Unternehmen oder ein von ihm benannter Unterauftragnehmer Leistungen für Krankenhäuser oder andere Leistungserbringer erbringt, die der Prüfung durch die Bedarfsträger unterliegen, insbesondere Leistungen zur Kodierung, zur Abrechnungsoptimierung oder zur Bearbeitung von Prüfverfahren. Bestehen solche Beziehungen, beschreibt der Bieter die organisatorischen und technischen Maßnahmen, mit denen er eine Beeinflussung der Auftragsausführung und eine Verwendung von Erkenntnissen aus den Leistungen des Fachloses 2, insbesondere aus technischen Sicherheitsprüfungen und KI-Red-Teaming (Pakete 6 und 9), zugunsten dieser Leistungserbringer wirksam verhindert, insbesondere durch Trennung von Personal, Systemen und Datenbeständen. Das Bestehen solcher Beziehungen führt für sich genommen nicht zum Ausschluss. Für Prüfung, Aufklärung und Rechtsfolgen gilt der vorstehende Absatz entsprechend; die Aufrechterhaltung der Maßnahmen ist Ausführungsbedingung nach § 128 Abs. 2 GWB.

Mehrfachbeteiligung innerhalb eines Fachloses. Beteiligen sich an demselben Fachlos mehrere miteinander im Sinne des § 36 Abs. 2 GWB verbundene Unternehmen oder beteiligt sich ein Unternehmen an demselben Fachlos sowohl als Einzelbieter oder Mitglied einer Bietergemeinschaft als auch als Mitglied einer anderen Bietergemeinschaft, legen die betroffenen Bieter dies mit dem Angebot offen und weisen nach, dass die Angebote unabhängig voneinander und unter Wahrung des Geheimwettbewerbs erstellt wurden,

insbesondere durch personelle und organisatorische Trennung der Angebotserstellung. Gelingt dieser Nachweis nicht, können die betroffenen Angebote nach pflichtgemäßem Ermessen ausgeschlossen werden (§ 124 Abs. 1 Nr. 4 GWB); vor einem Ausschluss gibt der Auftraggeber den betroffenen Bietern Gelegenheit, die mit dem Angebot vorgelegten Nachweise aufzuklären. Die Benennung desselben Unterauftragnehmers in mehreren Angeboten ist zulässig; sie ist offenzulegen, und der Unterauftragnehmer darf keine Kenntnis vom Inhalt der jeweils anderen Angebote erlangen.

11.3. Zeitlicher Rahmen des Vergabeverfahrens (voraussichtlich)

Absendung der Bekanntmachung:	28.10.2026
Ablauf der Frist für Bieterfragen: Die Beantwortung nicht rechtzeitig gestellter Fragen kann nach dem Ablauf der angegebenen Fragefrist nicht gewährleistet werden.	20.11.2026
Ablauf der Angebotsfrist:	02.12.2026, 10:00 Uhr
Zuschlagsentscheidung Fachlos 2:	21.12.2026
Aufforderung zur Erprobung Fachlose 1 und 3:	22.12.2026
Bereitstellung der Erprobungsumgebungen Fachlose 1 und 3:	bis 05.01.2027
Erprobung Fachlos 1:	11.01.2027 bis 05.02.2027
Erprobung Fachlos 3:	11.01.2027 bis 29.01.2027
Zuschlagsentscheidung Fachlos 3:	19.02.2027
Zuschlagsentscheidung Fachlos 1:	05.03.2027
Ablauf der Angebotsbindefrist:	Fachlos 2: 29.01.2027 Fachlose 1 und 3: 30.04.2027

Der Auftraggeber behält sich vor, den vorgesehenen Terminplan anzupassen und insbesondere die vorgesehenen Fristen zu verlängern.

12. Angebot

12.1. Bestandteile des Angebots

Mit dem Angebot sind die in Ziffer 23 („Auflistung mit dem Angebot vorzulegender Unterlagen“) genannten Preise, Angaben, Erklärungen und Unterlagen vorzulegen, insbesondere alle Konzepte und Darstellungen, die nach Anlage 06 gewertet werden. Ziffer 23 ist insoweit abschließend; die Leistungsbeschreibungen begründen keine weiteren mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen, sondern bestimmen deren Inhalt. Soweit eine

Leistungsbeschreibung an anderer Stelle eine Angabe „mit dem Angebot“ verlangt, ist diese in der Unterlage zu machen, die Ziffer 23 nennt, namentlich in der Anforderungserfüllungsmatrix, in dem Liefergegenstand des Kapitels 13, auf den die jeweilige Bestimmung verweist, oder im Preisblatt. Ist eine solche Angabe keiner dieser Unterlagen zugeordnet und wird sie nicht gewertet, genügt eine formfreie Anlage zum Angebotsschreiben; der Auftraggeber kann sie auch vor Zuschlag innerhalb der von ihm gesetzten Frist anfordern, und ihr Fehlen im Angebot führt nicht zum Ausschluss.

Die in Kapitel 13 der Anlage 03.1 mit „vor Zuschlag“ bezeichneten Unterlagen (L-04, L-06, L-12, L-14, L-15, L-19, L-22, L-28, L-30 und L-42) sind nicht mit dem Angebot, sondern von den für den Zuschlag im Fachlos 1 vorgesehenen Bietern auf Anforderung des Auftraggebers innerhalb von zehn Kalendertagen vorzulegen. Der Auftraggeber prüft, ob die Unterlagen mit dem Angebot und den Anforderungen der Anlage 03.1 übereinstimmen. Werden die Unterlagen nicht fristgerecht vorgelegt oder widersprechen sie dem Angebot oder der Anlage 03.1, setzt der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist; wird der Mangel innerhalb dieser Frist nicht behoben, wird das Angebot für Fachlos 1 ausgeschlossen. Eine Änderung des Angebots ist dabei ausgeschlossen.

Der Auftraggeber weist ausdrücklich darauf hin, dass darüber hinaus keine weiteren Dokumente eingereicht werden müssen und sollen. Insbesondere führt die Einreichung von Firmenpräsentationen und ähnlichen Unterlagen zu keinen Vorteilen im Rahmen der Wertung.

12.2. Formale Anforderungen

Es sind die übermittelten Vergabeunterlagen des Auftraggebers zu verwenden. Die Verwendung selbst gefertigter Abschriften und Kurzfassungen der Formblätter ist unzulässig. Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig.

Korrekturen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Das Angebot muss in allen Bestandteilen in deutscher Sprache verfasst sein. Fachbegriffe können in englischer Sprache wiedergegeben werden. Unterlagen, die im Original in einer anderen als der deutschen Sprache erstellt worden sind, ist eine einfache Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Angebot und alle beigefügten Unterlagen sind in Textform (§ 126b BGB) vorzulegen. Unterschriften sind nicht erforderlich. Soweit in den Formblättern der Name der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt, anzugeben ist, muss die Person zur Abgabe entsprechender Erklärungen berechtigt sein.

Nebenangebote sind nicht zugelassen. Je Fachlos darf ein Bieter nur ein Hauptangebot abgeben.

12.3.Frist für die Abgabe des Angebots

Die Frist zur Abgabe von Angeboten endet mit dem in Ziffer 11.3 genannten Ablauf der Angebotsfrist.

Für den rechtzeitigen Eingang kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs bei der für das Einreichen der Angebote benannten Stelle an. Angebote, die später eingehen, werden nicht berücksichtigt, es sei denn, der Bieter hat den verspäteten Eingang nicht zu vertreten (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 VgV).

12.4.Übermittlung des Angebots

Die Angebote sind ausschließlich in elektronischer Form einzureichen.

Elektronische Angebote sind vollständig ausgefüllt in digitaler Form über die Vergabeplattform Deutsches Vergabeportal (DTVP) unter https://www.dtvp.de in dem hierfür eingerichteten Projektraum in Textform einzureichen (hochzuladen). Für die Angebotsabgabe ist der Bieterclient der Vergabeplattform („Bietertool“) zu verwenden.

Grundsätzlich sind die Dokumente in dem gleichen Dateiformat einzureichen, in dem sie zum Download zur Verfügung gestellt wurden. Beschreibbare Dateien sind demnach zu befüllen und zur Auswertung einzureichen.

Eine Übermittlung des Angebots auf sonstigem Wege, insbesondere schriftlich per Post oder per Telefax oder als Anhang zu einer einfachen Nachricht über die Vergabeplattform, ist ausgeschlossen. Derartige Angebote werden vom Verfahren ausgeschlossen.

12.5.Änderung und Rücknahme von Angeboten

Etwaige Ergänzungen, Änderungen oder Berichtigungen von Angeboten sind bis zum Ablauf der Angebotsfrist möglich und müssen in elektronischer Form über den Bieterclient der Vergabeplattform https://www.dtvp.de eingereicht werden. Angebote können auf diesem Weg auch bis zum Ablauf der Angebotsfrist zurückgenommen werden.

12.6.Bindefrist

Der Bieter ist an sein Angebot für Fachlos 2 und an seine Angebote für die Fachlose 1 und 3 jeweils bis zum Ablauf der in Ziffer 11.3 für das Fachlos genannten Angebotsbindefrist gebunden. Die längere Bindefrist in den Fachlosen 1 und 3 berücksichtigt die Erprobungen, die erst nach der Zuschlagsentscheidung für Fachlos 2 beginnen, deren Dauer sowie die Reihenfolge der Zuschlagsentscheidungen nach Ziffer 11.1.

13. Eignung und Ausschlussgründe

13.1. Eignungskriterien

Die Eignungskriterien ergeben sich abschließend aus der Auftragsbekanntmachung und sind je Fachlos in den Anlagen 04.1 bis 04.3 („Eigenerklärung zur Eignung“) aufgeführt. Die Eignungskriterien müssen spätestens zum Ablauf der Angebotsfrist erfüllt sein. Bietet ein Bieter auf mehrere Fachlose, ist die Eignung für jedes Fachlos gesondert nachzuweisen.

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Eignung die geforderten Erklärungen in der jeweiligen Anlage „Eigenerklärung zur Eignung“ in den dafür vorgesehenen Feldern vollständig abzugeben. Die Nichterweislichkeit eines Kriteriums geht bei nicht abgegebenen Erklärungen des Bieters zu dessen Lasten. Der Auftraggeber behält sich vor, die Vorlage von Nachweisen zu den Eigenerklärungen zu verlangen (§ 48 Abs. 2 VgV).

Die Nichterfüllung von Kriterien in der Anlage „Eigenerklärung zur Eignung“, die eindeutig mit einem „A“ gekennzeichnet sind, führt zum Ausschluss des Angebots für das betreffende Fachlos.

Bitte beachten Sie, dass die Eintragungen in der Anlage „Eigenerklärung zur Eignung“ ausschließlich in die gelb unterlegten Felder der Excel-Matrix erfolgen. Bitte überschreiben Sie keine Formelfelder. Die Excel-Dateien sind passwortgeschützt. Eine Umgehung des Passworts ist unter den Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV Grundlage für einen Angebotsausschluss.

13.2. Ausschlussgründe

Der Bieter erklärt mit der Anlage 05 („Eigenerklärung gemäß §§ 123, 124 GWB“) das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen und mit der Anlage 12 („Einhaltung restriktiver Maßnahmen“) die Einhaltung der Vorgaben des Art. 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014. Vor Zuschlagserteilung fragt der Auftraggeber das Wettbewerbsregister nach § 6 WRegG ab.

14. Mindestanforderungen und Erprobung

14.1. Mindestanforderungen an das Angebot

Anforderungen, die in der Leistungsbeschreibung und in den Anforderungserfüllungsmatrizen des jeweiligen Fachloses (Anlage 11.1 für Fachlos 1, Anlagen 11.2 und 11.3 für die Fachlose 2 und 3) als „Mindestanforderung an das Angebot“ gekennzeichnet sind, müssen vom Angebot erfüllt werden. Die Nichterfüllung einer Mindestanforderung führt zum Ausschluss des Angebots für das betreffende Fachlos. Als „Anforderung im Vergabeverfahren“ gekennzeichnete Anforderungen sind im Vergabeverfahren zu erfüllen; ihre Nichterfüllung führt ebenfalls zum Ausschluss.

Als „Eignungsanforderung“ gekennzeichnete Anforderungen betreffen die Eignung des Bieters; sie werden im Rahmen der Eignungsprüfung nach Ziffer 13 (Anlagen 04.1 bis 04.3) geprüft. Als „vertragliche Muss-Leistung“ oder „Abnahmeanforderung“ gekennzeichnete Anforderungen sind mit dem Angebot verbindlich zuzusagen; ihre Erfüllung ist nach Zuschlag bzw. zur Abnahme nachzuweisen und wird im Vergabeverfahren nicht als Ausschlussgrund geprüft. Wertungsmerkmale und optionale Zusatzfunktionen werden nach Ziffer 16 und Anlage 06 bewertet und führen nicht zum Ausschluss. Ziffer 12.2 bleibt unberührt.

Im Fachlos 1 sagt der Bieter mit dem Angebot verbindlich zu, dass sämtliche als Mindestanforderung gekennzeichneten Funktionen spätestens zu Beginn der Erprobung verfügbar sind (B-01). Fehlt im Fachlos 1 die Anlage 13 („Konformitätserklärung zur Schnittstelle“), wird das Angebot für Fachlos 1 ausgeschlossen (Ziffer 17).

14.2. Erprobung im Fachlos 1

Im Fachlos 1 stellt jeder zur Erprobung zugelassene Bieter eine betriebsbereite Umgebung zur Erprobung der angebotenen Lösung bereit (B-05, Abschnitt 4.2 der Anlage 03.1). Zur Erprobung zugelassen werden alle Bieter, deren Angebote für Fachlos 1 nach den Prüfschritten nach Ziffer 11 Buchstaben a) bis c) nicht auszuschließen sind und nach Ziffer 11.2 nicht aus der Wertung ausscheiden (Ziffer 11.1).

Die Erprobungsumgebung ist innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber bereitzustellen; die Erprobung dauert vier Wochen. Die voraussichtlichen Termine ergeben sich aus Ziffer 11.3; die Erprobung findet für alle Bieter im selben Zeitraum statt. Der Prüfumfang beträgt dreißig Vorgänge; für die weitergehenden Funktionen nach Abschnitt 5.10 der Anlage 03.1 werden fünfzehn dieser Vorgänge zugrunde gelegt; zusätzliches Erprobungsmaterial wird hierfür nicht erzeugt.

Die Lösung muss für mindestens siebzig Prozent der Vorgänge ein fachlich verwendbares Ergebnis erreichen, also ein zutreffendes oder teilweise zutreffendes, und mindestens dreißig Prozent der Vorgänge als zutreffend. Wird einer der beiden Werte verfehlt, ist die Mindestanforderung nicht erfüllt und das Angebot wird für Fachlos 1 ausgeschlossen. Das Bewertungsverfahren, die Aufteilung der Vorgänge auf Prüfanlässe und Fallklassen, die Fragestellungen sowie sämtliche Schwellenwerte ergeben sich aus der Anlage 03.5 („Erprobungsbedingungen Fachlos 1“). Die Messergebnisse gehen zudem nach Anlage 06 in die Wertung ein.

14.3. Erprobung im Fachlos 3

Im Fachlos 3 stellt jeder zur Erprobung zugelassene Bieter eine betriebsbereite Umgebung mit mindestens zehn Zugängen und mindestens drei Mandanten bereit (Abschnitt 4.6 der Leistungsbeschreibung Fachlos 3). Zur Erprobung zugelassen werden alle Bieter, deren

Angebote für Fachlos 3 nach den Prüfschritten nach Ziffer 11 Buchstaben a) bis c) nicht auszuschließen sind und nach Ziffer 11.2 nicht aus der Wertung ausscheiden (Ziffer 11.1).

Die Erprobungsumgebung ist innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber bereitzustellen; die Erprobung dauert drei Wochen. Die voraussichtlichen Termine ergeben sich aus Ziffer 11.3. Umfang, Ablauf und Bewertungskriterien ergeben sich aus der Anlage 03.6 („Erprobungsbedingungen Fachlos 3“). Wird in der Erprobung die Mandantentrennung (Prüfschritt 3 der Anlage 03.6) nicht nachgewiesen, ist die Mindestanforderung nicht erfüllt und das Angebot wird für Fachlos 3 ausgeschlossen. Die Messergebnisse gehen zudem nach Anlage 06 in die Wertung ein.

14.4. Gemeinsame Bestimmungen zur Erprobung

In die Erprobungsumgebungen werden keine Sozial- oder Gesundheitsdaten und keine sonstigen personenbezogenen Daten des Auftraggebers eingebracht. Die Bereitstellung der Erprobungsumgebung wird nicht gesondert vergütet. Nach Abschluss des Verfahrens werden die Umgebungen der nicht berücksichtigten Bieter einschließlich aller eingebrachten Inhalte gelöscht; die Löschung ist dem Auftraggeber nachzuweisen.

15. Einsatz anderer Unternehmen und Bietergemeinschaften

Der Bieter kann für den Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen sowie der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen unter den Voraussetzungen des § 47 VgV und nach näherer Maßgabe der Vergabeunterlagen in Anspruch nehmen (Eignungsleihe). Das gilt auch, falls es sich bei dem Bieter um eine Bietergemeinschaft handelt. Soweit sich die Eignungsleihe auf die einschlägige berufliche Erfahrung bezieht, muss das andere Unternehmen die Leistungen erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden.

15.1. Zusätzliche Unterlagen, die mit dem Angebot einzureichen sind

Im Fall der Eignungsleihe ist zunächst die ausgefüllte Anlage 08 „Verzeichnis andere Unternehmen“ vorzulegen. Außerdem ist für jedes andere Unternehmen die Anlage 05 „Eigenerklärung gemäß §§ 123, 124 GWB“ und die Anlage 12 „Einhaltung restriktiver Maßnahmen“ vorzulegen. Weiterhin muss der Eignungsnachweis des anderen Unternehmens vorgelegt werden, auf den sich der Bieter im Wege der Eignungsleihe stützen möchte. Darüber hinaus ist mit dem Angebot der Nachweis über die Verfügbarkeit der Kapazitäten des anderen Unternehmens durch Vorlage der Anlage 09 „Verpflichtungserklärung Bereitstellung Kapazitäten“ zu führen.

Benennt ein Bieter im Fachlos 2 für das Profil des Security Consultant und Penetrationstesters einen Dritten, legt er für diesen mit dem Angebot die Anlagen 08, 05 und 12 sowie dessen Verpflichtungserklärung nach § 47 VgV (Anlage 09) vor (Abschnitt 4.6 der Leistungsbeschreibung Fachlos 2).

15.2. Weitere Voraussetzungen

Durch die Eignungsnachweise des Bieters und der anderen Unternehmen müssen die in der Auftragsbekanntmachung geforderten Eignungsanforderungen vollständig nachgewiesen werden.

Ein Rückgriff auf die Kapazitäten anderer Unternehmen ist im Hinblick auf die berufliche Leistungsfähigkeit des anderen Unternehmens nur dann möglich, wenn das betreffende Unternehmen nach Zuschlagserteilung auch die Leistungen erbringt, für die diese Kapazitäten benötigt werden.

Erfüllt ein Unternehmen, dessen Kapazitäten der Bieter in Anspruch nimmt, das entsprechende Eignungskriterium nicht oder liegen bei ihm zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vor, hat der Bieter es zu ersetzen (§ 47 Abs. 2 Satz 3 VgV). Der Auftraggeber setzt hierfür eine angemessene Frist.

15.3. Einsatz anderer Unternehmen ohne Rückgriff auf deren Eignung

Beabsichtigt der Bieter den Einsatz von anderen Unternehmen, ohne dass er sich deren Kapazitäten zum Nachweis der Erfüllung der Eignungskriterien bedient, so gilt Folgendes:

Für Fachlos 1 sind alle Unterauftragnehmer und Verarbeitungsstandorte mit dem Angebot im Modell- und Unterauftragnehmerverzeichnis (L-13) anzugeben. Für Fachlos 2 sind alle vorgesehenen Unterauftragnehmer und freiberuflich Tätigen mit dem Angebot unter Verwendung der Anlage 08 „Verzeichnis andere Unternehmen“ zu benennen (Ziffer 11.2). Im Übrigen muss der Bieter die anderen Unternehmen nicht bereits mit Abgabe des Angebots benennen.

Der Auftraggeber kann den für den Zuschlag in Betracht kommenden Bieter jedoch noch vor Zuschlagserteilung auffordern:

- die eingesetzten anderen Unternehmen unter Verwendung der Anlage 08 „Verzeichnis andere Unternehmen“ zu benennen sowie Art und Umfang der an die anderen Unternehmen zu vergebenden Leistungen zu bezeichnen,

- die geforderten Eignungsnachweise und die ausgefüllten Anlagen 05 „Eigenerklärung gemäß §§ 123, 124 GWB“ und 12 „Einhaltung restriktiver Maßnahmen“ vorzulegen sowie

- durch Vorlage von Verpflichtungserklärungen gemäß der Anlage 09 „Verpflichtungserklärung Bereitstellung Kapazitäten“ nachzuweisen, dass er über die Mittel und Kapazitäten der eingesetzten Unternehmen im Falle der Zuschlagserteilung verfügt.

Es ist vorgesehen, dass die vorgenannten Angaben auf Verlangen des Auftraggebers innerhalb von sieben Kalendertagen ab Aufforderung nachzureichen sind. Es bleibt dem Bieter freigestellt, diese Unterlagen bereits mit dem Angebot einzureichen.

Der Auftraggeber weist abschließend auf die Vorschriften des § 36 Abs. 5 VgV hin. Danach muss der Auftraggeber vor Zuschlagserteilung für jeden Unterauftragnehmer prüfen, ob Ausschlussgründe bestehen. Das gilt unabhängig davon, ob der Bieter sich auf die Eignung des Unterauftragnehmers stützen möchte.

15.4. Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter sind zugelassen.

Für den Fall der Auftragserteilung haben Bietergemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter eine Rechtsform anzunehmen, bei der ihre Mitglieder gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der angebotenen Leistungen haften.

Die Bietergemeinschaft muss in ihrem Angebot sämtliche Mitglieder der Bietergemeinschaft benennen sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für das Vergabeverfahren sowie den Abschluss und die Durchführung des Vertrages bezeichnen. Hierfür sind die entsprechenden Angaben in der Anlage 10 „Bietergemeinschaft“ zu machen.

15.5. Nichtvorliegen von Ausschlussgründen und Erfüllung der Eignungskriterien

Bei keinem Mitglied der Bietergemeinschaft dürfen Ausschlussgründe gemäß §§ 123, 124 GWB vorliegen.

Die Bietergemeinschaft muss die Erfüllung der geforderten Eignungskriterien insgesamt und vollumfänglich nachweisen.

Die Eignungskriterien im Hinblick auf die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung muss jedes Mitglied der Bietergemeinschaft separat erfüllen.

Die Eignungskriterien im Hinblick auf die wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit müssen von den Mitgliedern der Bietergemeinschaft insgesamt erfüllt werden.

16. Zuschlagskriterien und Angebotswertung

Der Zuschlag wird im Fachlos 1 auf die drei wirtschaftlichsten Angebote und in den Fachlosen 2 und 3 auf das jeweils wirtschaftlichste Angebot erteilt (§ 127 GWB, § 58 VgV). Die Wirtschaftlichkeit wird je Fachlos anhand der Hauptkriterien Qualität und Preis ermittelt.

Die Zuschlagskriterien und ihre Gewichtung, die Bewertung der Qualität je Fachlos einschließlich der Bewertungsmaßstäbe, die Bewertung des Preises und die Ermittlung der Zuschlagsempfänger ergeben sich abschließend aus dieser Ziffer 16. Die Wertungskriterien je Fachlos und ihre Basis-Punkte sind in der Anlage 06 „Zuschlagskriterien“ (Tabellenblätter „Fachlos 1“ bis „Fachlos 3“) aufgeführt; dort macht der Bieter seine Angaben zu den Wertungskriterien. Die Wertung erfolgt je Fachlos in der Reihenfolge nach Ziffer 11.1; die

Ausschlüsse nach Ziffer 11.2 sind zu beachten. Bewertet werden ausschließlich Leistungen, die über die Mindestanforderungen hinausgehen; die Erfüllung der Mindestanforderungen selbst wird nicht gewertet.

16.1. Gewichtung der Hauptkriterien

Die Hauptkriterien Qualität (Q) und Preis (P) sind je Fachlos wie folgt gewichtet:

- Fachlos 1: Qualität 60 vom Hundert, Preis 40 vom Hundert; Bewertungsgrundlage der Qualität sind die Wertungsmerkmale V-01 bis V-21 (Anlage 06, Tabellenblatt „Fachlos 1“).

- Fachlos 2: Qualität 60 vom Hundert, Preis 40 vom Hundert; Bewertungsgrundlage der Qualität sind die Qualitätskriterien Q2-1 bis Q2-4 (Anlage 06, Tabellenblatt „Fachlos 2“).

- Fachlos 3: Qualität 50 vom Hundert, Preis 50 vom Hundert; Bewertungsgrundlage der Qualität sind die Wertungsmerkmale W-01 bis W-07, W-09 und W-10; das Merkmal W-08 entfällt (Anlage 06, Tabellenblatt „Fachlos 3“).

Die Gewichtung der Hauptkriterien je Fachlos und die Gewichtung der Schwerpunkte im Fachlos 1 (Ziffer 16.2) sind vom Auftraggeber festgelegt; die Summe beträgt jeweils 100 vom Hundert. Die Basis-Punkte der Wertungskriterien sind in den Tabellenblättern der Anlage 06 ausgewiesen. Die Spalten F und G („Ja“/„Nein“) dieser Tabellenblätter sind nur auszufüllen, soweit dort eine Ja/Nein-Erklärung vorgesehen ist (Fachlos 1: Erklärung zur Abschaltbarkeit nach Ziffer 16.2, Zeile 38; Fachlos 3: Erklärung nach Ziffer 16.3, ob die Merkmale W-01 bis W-07 erfüllt werden); bei den übrigen, abgestuft bewerteten Kriterien sind sie gesperrt und grau unterlegt, die Angaben des Bieters erfolgen in Spalte J.

16.2. Besonderheiten Fachlos 1

Für jeden Bieter werden zwei Qualitätswerte gebildet: Q(A) aus den Merkmalen des Schwerpunkts A und den für beide Schwerpunkte geltenden Merkmalen, Q(B) aus den Merkmalen des Schwerpunkts B und den für beide Schwerpunkte geltenden Merkmalen. Für die Auswahl der Rahmenvertragspartner werden die Schwerpunkte mit 60 vom Hundert (Schwerpunkt A) und 40 vom Hundert (Schwerpunkt B) gewichtet:

$$Q = 0{,}6 \times Q(A) + 0{,}4 \times Q(B)$$

Die Rangfolge der Rahmenvertragspartner je Schwerpunkt wird aus den Maßzahlen Z(A) und Z(B) gebildet; der Preis geht in sie ein. Es gilt Z(A) = Q(A) + P(Bieter) und Z(B) = Q(B) + P(Bieter). Dabei werden Q(A) und Q(B) nach Ziffer 16.4 aus dem Verhältnis der erreichten zur maximal erreichbaren Punktzahl des jeweiligen Schwerpunkts ermittelt und mit der Gewichtung des Hauptkriteriums Qualität multipliziert, P(Bieter) nach Ziffer 16.5 mit der Gewichtung des Hauptkriteriums Preis; es gelten dieselben Gewichte wie für die Maßzahl Z nach Ziffer 16.6 (Fachlos 1: Qualität 60 vom Hundert, Preis 40 vom Hundert, Ziffer 16.1).

Rang 1 im Schwerpunkt A erhält der Rahmenvertragspartner mit der höchsten Maßzahl Z(A), Rang 1 im Schwerpunkt B der mit der höchsten Maßzahl Z(B); die weiteren Ränge folgen in absteigender Reihenfolge. Bei gleicher Maßzahl Z(A) bzw. Z(B) entscheidet die höhere Maßzahl Z nach Ziffer 16.6, bei weiterhin gleichem Ergebnis das Los. Nach dieser Rangfolge erfolgen die Abrufe ohne Mini-Wettbewerb (Ziffer 4.1).

Bei den Merkmalen V-16 bis V-20 werden vorhandene Funktionen stärker gewichtet als der angebotene Umsetzungsansatz; das Verhältnis beträgt 2 : 1. Die Leistungspunkte eines dieser Merkmale ergeben sich aus der Summe des zweifachen Werts der Leistungspunkte für die vorhandenen Funktionen und des einfachen Werts der Leistungspunkte für den angebotenen Umsetzungsansatz, geteilt durch drei. Soweit eine bewertete Eigenschaft in der Erprobung nach Abschnitt 4.2 der Anlage 03.1 beobachtbar ist, ist die dort erhobene Messung maßgeblich; im Übrigen wird der angebotene Umsetzungsansatz bewertet. Für das Merkmal V-20 bilden die im Teil der Erprobung nach Abschnitt 6 der Anlage 03.5 erhobenen Werte den Anteil für die vorhandenen Funktionen; findet dieser Teil für ein Angebot nicht statt, geht dieser Anteil mit null Leistungspunkten ein. Der Anteil für den angebotenen Umsetzungsansatz wird wie bei den Merkmalen V-16 bis V-19 bewertet. Bietet ein Bieter keine Funktion nach Abschnitt 5.10 der Anlage 03.1 an, geht der auf vorhandene Funktionen bezogene Anteil mit null Leistungspunkten ein; er wird nicht herausgerechnet. Die Bewertung der Merkmale V-18 und V-19 für die in den Bearbeitungsablauf eingebundenen Funktionen des Grundauftrags bleibt hiervon unberührt und erfolgt für jedes Angebot; sie bildet bei diesen beiden Merkmalen den Anteil für die vorhandenen Funktionen, soweit keine Funktionen nach Abschnitt 5.10 der Anlage 03.1 angeboten sind, und geht im Übrigen gleichgewichtig mit diesen in den Anteil ein.

Voraussetzung der Wertung nach den Merkmalen V-16 bis V-20 ist, dass die vorhandenen sowie die nach dem angebotenen Umsetzungsansatz vorgesehenen Funktionen je Bedarfsträger abschaltbar sind und ihre Nutzung erst nach Beauftragung nach Abschnitt 5.12 der Anlage 03.1 erfolgt; der Bieter erklärt dies mit dem Angebot in der Anlage 06, Tabellenblatt „Fachlos 1“, Zeile 38. Ist das Merkmal V-14 für ein Angebot nicht anwendbar, wird sein Gewicht für dieses Angebot je Schwerpunkt auf die übrigen in den jeweiligen Schwerpunkt eingehenden Merkmale im Verhältnis ihrer Basis-Punkte verteilt; die maximal erreichbare Punktzahl je Schwerpunkt wird für dieses Angebot aus den so verteilten Basis-Punkten neu ermittelt und weicht insoweit von den in der Anlage 06 ausgewiesenen Werten ab. Der Bewertungsmaßstab für die in der Erprobung erhobenen Messungen ergibt sich aus der Anlage 03.5; im Übrigen gilt der Bewertungsmaßstab nach Ziffer 16.4.

16.3. Besonderheiten Fachlos 3

Das Merkmal W-08 (Preismodell der Zugänge) entfällt; seine Basis-Punkte sind im Verhältnis der Basis-Punkte auf die Merkmale W-01 bis W-07 verteilt. Der Bieter erklärt je Merkmal W-01 bis W-07, ob und in welcher Ausprägung er es erfüllt. Kreuzt er in der Anlage 06, Tabellenblatt „Fachlos 3“, Spalte G („Nein“) an oder fehlt die Erklärung, erhält er für dieses

Merkmal 0 Leistungspunkte. Kreuzt er Spalte F („Ja“) an, bewertet der Auftraggeber die in Spalte J beschriebene Ausprägung nach dem Maßstab der Ziffer 16.4; an die Stelle der „Darstellung durch den Bieter“ tritt diese Beschreibung einschließlich der dort angegebenen Fundstellen im Angebot. Ein Ja ohne Beschreibung der Ausprägung wird mit 0 Leistungspunkten bewertet. Für das Merkmal W-09 gibt er die Frist bis zur vollständigen Bereitstellung sämtlicher bei Angebotsabgabe noch nicht vorhandener, nach Kapitel 4 der Anlage 03.3 geschuldeter Funktionen in vollen Wochen ab Zuschlag an; der nach Abschnitt 4.5 der Anlage 03.3 verbindliche Zeitpunkt ergibt sich aus dem Zuschlag und dieser Frist und wird Vertragsbestandteil. Sind sämtliche dieser Funktionen bereits bei Angebotsabgabe vorhanden, gibt der Bieter null Wochen an. Für das Merkmal W-10 gilt der messwertbezogene Bewertungsmaßstab der Anlage 03.6; eine Erklärung des Bieters ist dort nicht vorgesehen.

16.4. Bewertungsmaßstab und Ermittlung des Qualitätswerts

Soweit nicht ein messwertbezogener Bewertungsmaßstab nach den Anlagen 03.5 oder 03.6 und nicht die Formel für das Merkmal W-09 am Ende dieser Ziffer 16.4 gilt, vergibt der Auftraggeber je Kriterium Leistungspunkte nach folgendem Maßstab:

- **100 Leistungspunkte:** Anschauliche, detaillierte und gut nachvollziehbare Darstellung durch den Bieter. Das Angebot verspricht in Bezug auf das jeweilige Kriterium eine sehr gute fachliche Qualität der Leistung und lässt erwarten, dass die Leistungsziele vollständig und problemlos erreicht oder punktuell sogar übertroffen werden.

- **80 Leistungspunkte:** Anschauliche und gut nachvollziehbare Darstellung durch den Bieter. Das Angebot verspricht in Bezug auf das jeweilige Kriterium eine gute fachliche Qualität der Leistung und lässt erwarten, dass die Leistungsziele vollständig und problemlos erreicht werden.

- **60 Leistungspunkte:** Mit geringen Einschränkungen detaillierte, aber insgesamt gut nachvollziehbare Darstellung durch den Bieter. Das Angebot verspricht in Bezug auf das jeweilige Kriterium eine zufriedenstellende Qualität der Leistung und lässt erwarten, dass die Leistungsziele weitgehend vollständig und problemlos erreicht werden.

- **40 Leistungspunkte:** Wenig detaillierte, aber im Kern nachvollziehbare Darstellung durch den Bieter. Das Angebot verspricht in Bezug auf das jeweilige Kriterium eine ausreichende Qualität und lässt erwarten, dass die Leistungsziele überwiegend erreicht werden.

- **20 Leistungspunkte:** Skizzenhafte und nur mit Einschränkungen nachvollziehbare Darstellung durch den Bieter. Das Angebot weist in Bezug auf das jeweilige Kriterium nicht unerhebliche Mängel auf und lässt nicht erwarten, dass die Leistungsziele überwiegend erreicht werden.

- **0 Leistungspunkte:** Fehlende oder weitgehend unvollständige Darstellung durch den Bieter. Das Angebot weist in Bezug auf das jeweilige Kriterium

zahlreiche gravierende Mängel auf und lässt erwarten, dass die Leistungsziele nicht erreicht werden.

Die durch den Bieter pro Kriterium erreichte Punktzahl ergibt sich aus der Multiplikation der Basis-Punkte mit den erreichten Leistungspunkten. Der Qualitätswert des Bieters ergibt sich aus dem Verhältnis der erreichten zur maximal erreichbaren Punktzahl, multipliziert mit der Gewichtung des Hauptkriteriums Qualität:

Q(Bieter) = erreichte Punktzahl / maximal erreichbare Punktzahl × Gew(Q)

Der Qualitätswert wird mit bis zu drei Stellen nach dem Komma ermittelt.

Für das Merkmal W-09 des Fachloses 3 werden die Leistungspunkte abweichend von dem vorstehenden Maßstab stetig und linear vergeben. Maßgeblich ist die vom Bieter nach Ziffer 16.3 angegebene Frist t in vollen Wochen ab Zuschlag; t_max beträgt sechsundzwanzig Wochen und entspricht der Höchstfrist nach Abschnitt 4.5 der Anlage 03.3. Die Leistungspunkte ergeben sich aus 100 × (1 − t / t_max) und werden auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt. Ein Angebot, bei dem sämtliche nach Kapitel 4 der Anlage 03.3 geschuldeten Funktionen bereits bei Angebotsabgabe vorhanden sind, wird mit t gleich null bewertet und erhält 100 Leistungspunkte; bei Ausschöpfung der Höchstfrist werden 0 Leistungspunkte vergeben. Eine Angabe von mehr als sechsundzwanzig Wochen ist keine Bewertung mit null Leistungspunkten, sondern eine Abweichung von einer Mindestanforderung des Abschnitts 4.5 der Anlage 03.3. Fehlt die Angabe, wird das Angebot für dieses Merkmal mit 0 Leistungspunkten bewertet.

16.5. Bewertung des Preises

Der Preiswertung wird je Fachlos die in der Anlage „Angebotspreise“ (Anlagen 07.1 bis 07.3) ausgewiesene Wertungssumme (in EUR netto) zugrunde gelegt. Die Wertungssumme ergibt sich aus den angebotenen Einzelpreisen und den vom Auftraggeber vorgegebenen Wertungsmengen. Sie dient ausschließlich der Ermittlung der wirtschaftlichsten Angebote in diesem Vergabeverfahren und muss nicht mit den während der Vertragslaufzeit zu erzielenden Umsätzen übereinstimmen. Eine Wertungssumme von 0 ist unzulässig; das Angebot wird nach § 60 VgV aufgeklärt.

Im Hauptkriterium Preis wird die Wertungssumme des günstigsten Bieters durch die Wertungssumme des Bieters dividiert und anschließend mit der Gewichtung des Hauptkriteriums Preis multipliziert:

P(Bieter) = WS(günstigster Bieter) / WS(Bieter) × Gew(P)

Der Preiswert wird mit bis zu drei Stellen nach dem Komma ermittelt.

16.6.Zuschlagsentscheidung

Für jedes Angebot wird je Fachlos die Maßzahl Z ermittelt:

Z(Bieter) = Q(Bieter) + P(Bieter)

Im Fachlos 1 werden die drei Bieter mit den höchsten Maßzahlen Z Rahmenvertragspartner; für diese wird zusätzlich je Schwerpunkt eine Rangfolge nach den Maßzahlen Z(A) bzw. Z(B) nach Ziffer 16.2 gebildet. In den Fachlosen 2 und 3 erhält jeweils der Bieter mit der höchsten Maßzahl Z den Zuschlag; dabei bleiben im Fachlos 3 und im Fachlos 1 die Angebote des Zuschlagsempfängers des Fachloses 2 nach Ziffer 11.2 unberücksichtigt. Bei gleicher Maßzahl Z entscheidet der höhere Qualitätswert, bei weiterhin gleichem Ergebnis das Los.

16.7.Information der Bieter und Vertragsschluss

Gemäß § 134 Abs. 1 GWB informiert der Auftraggeber die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform.

Der Vertrag kommt mit Zuschlagserteilung zustande. Eine Unterzeichnung erfolgt zu Dokumentationszwecken.

16.8.Preise und Preisangaben

Die Anlage „Angebotspreise“ ist für jedes Fachlos, für das ein Angebot abgegeben wird, vom Bieter vollständig elektronisch auszufüllen. Der Bieter trägt die Preise ausschließlich in die dafür vorgesehenen Felder ein. Die Preise sind in Euro, Bruchteile in vollen Eurocent, und netto, d.h. exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, aber einschließlich aller sonstigen Steuern, Abgaben und Gebühren anzugeben.

Durch die angegebenen Preise sind alle vertraglichen Leistungen, insbesondere auch Nebenleistungen und sonstige Auslagen abgegolten, soweit die Anlage „Angebotspreise“ nichts Abweichendes bestimmt. Reisekosten sind hiervon ausgenommen; sie sind nach Abschnitt 21.3 der Anlage 03.1 bzw. Abschnitt 11.3 der Anlagen 03.2 und 03.3 nicht mit dem Tagessatz oder mit der sonstigen Vergütung abgegolten, sondern werden in allen Fachlosen gesondert erstattet, allein in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten einer vorab genehmigten Reise, gegen Nachweis und bis zu den Grenzen des Bundesreisekostengesetzes. Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet. Material- und sonstige Nebenkosten sind mit den Preisen abgegolten. Unbedingte Preisnachlässe sind unmittelbar bei der jeweiligen Einzelpreisposition in Abzug zu bringen.

Erscheint der Preis oder die Kosten eines Angebots im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, wird nach Maßgabe von § 60 VgV Aufklärung verlangt.

Es gelten die Bestimmungen über die Preisprüfung gemäß Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BAnz. 1953 Nr. 244) in der jeweils geltenden Fassung.

17. Nachforderung von Unterlagen und Aufklärung

Der Auftraggeber behält sich im Fall von fehlenden, unvollständigen oder fehlerhaften Unterlagen vor, gemäß § 56 Abs. 2 bis 5 VgV vorzugehen. Danach können Unterlagen auf Aufforderung des Auftraggebers nachgereicht, vervollständigt oder korrigiert werden. Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen; dies gilt nicht für Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt (§ 56 Abs. 3 VgV). Inhaltliche Änderungen von Angeboten sind ausgeschlossen.

Eine erstmalige Vorlage der Offenlegungen und Schutzkonzepte nach Ziffer 11.2 Absätze 6 und 7 sowie der Nachweise zur Mehrfachbeteiligung nach Ziffer 11.2 Absatz 8 nach Ablauf der Angebotsfrist ist ausgeschlossen.

Fehlt im Angebot für Fachlos 1 die Anlage 13 („Konformitätserklärung zur Schnittstelle“), wird sie nicht nachgefordert (§ 56 Abs. 2 Satz 2 VgV); das Angebot wird ausgeschlossen (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV). Unvollständige Angaben in der vorgelegten Anlage 13 können nach § 56 Abs. 2 Satz 1 VgV nachgefordert werden; Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.

Ob eine Aufforderung zur Nachreichung, Vervollständigung oder Korrektur im konkreten Fall erfolgt, wird der Auftraggeber unter ordnungsgemäßer Ausübung seines Ermessens entscheiden. Hierbei wird er insbesondere den Gleichbehandlungsgrundsatz beachten. Im Falle einer Nachforderung wird eine im Einzelfall angemessene Frist gesetzt.

18. Kennzeichnung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Die Bieter werden vorsorglich für den Fall eines Nachprüfungsverfahrens gebeten, bereits bei Abgabe ihres Angebots diejenigen Teile ihres Angebots zu kennzeichnen, die gemäß § 165 Abs. 2 GWB, § 5 Abs. 1 VgV der Geheimhaltung unterliegen und daher anderen Bietern im Rahmen der Akteneinsicht nicht übermittelt werden dürfen. Die Bieter haben daher sämtliche Bestandteile ihres Angebots, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse beinhalten, entsprechend zu kennzeichnen.

19. Kosten

Für die Erstellung bzw. Bearbeitung des Angebots sowie für die Bereitstellung der Erprobungsumgebungen steht dem Bieter kein Anspruch auf Entschädigung seines Aufwandes zu.

20. Vergabekammer

Für Nachprüfungsanträge ist die folgende Vergabekammer zuständig:

Vergabekammern des Bundes beim Bundeskartellamt
Bundeskanzlerplatz 2
53113 Bonn, Deutschland
Telefon: +49 22894990
E-Mail: vk@bundeskartellamt.bund.de
Fax: +49 2289499163

21. Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Gerichtsstand ist der Hauptsitz des Auftraggebers.

22. Begriffsbestimmungen

In diesen Angebotsbedingungen werden die nachfolgend aufgeführten Begriffe mit folgender Bedeutung verwendet:

- „Andere Unternehmen“: Oberbegriff für sämtliche Unternehmen, auf die sich der Bieter im Rahmen seines Eignungsnachweises stützen möchte (Eignungsleihe), und für Unternehmen, die er ohne Rückgriff auf deren Eignung bei der Ausführung des Auftrags einsetzt (Ziffer 15.3). Hierunter fallen insbesondere so genannte Nachunternehmer oder Unterauftragnehmer.

- „Bietergemeinschaft“: Bietergemeinschaften i.S.d. § 43 Abs. 2 VgV.

- „Bedarfsträger“, „Rahmenvertragspartner“, „Rahmenangebot“, „Mini-Wettbewerb“: Begriffe im Sinne des Abschnitts 3.2 der Anlage 03.1.

23. Auflistung mit dem Angebot vorzulegender Unterlagen

Für jedes Fachlos, für das ein Angebot abgegeben wird:

- Anlage 02.1, 02.2 bzw. 02.3 „Angebotsschreiben“ für das jeweilige Fachlos einschließlich der Erklärung zur Beteiligung an anderen Fachlosen (Ziffer 11.2)

- Anlage 04.1, 04.2 bzw. 04.3 „Eigenerklärung zur Eignung“ für das jeweilige Fachlos einschließlich der dort genannten Unterlagen

- Anlage 05 „Eigenerklärung gemäß §§ 123, 124 GWB“

- Anlage 12 „Einhaltung restriktiver Maßnahmen“

- Anlage 07.1, 07.2 bzw. 07.3 „Angebotspreise“ für das jeweilige Fachlos

- Anlage 06 „Zuschlagskriterien“, ausgefüllt im Tabellenblatt des jeweiligen Fachloses (Spalten F, G und J)

Zusätzlich für Fachlos 1:

- ausgefüllte Anforderungserfüllungsmatrix nach Anlage 11.1 (Liefergegenstand L-29 der Leistungsbeschreibung Fachlos 1)

- Unterlagen nach Kapitel 13 der Anlage 03.1, die mit dem Angebot vorzulegen sind: L-01, L-02, L-11, L-13, L-16, L-20, L-25, L-26, L-27, L-32, L-33, L-34, L-35, L-37, L-41, L-43, L-44, L-45, L-46, L-47, L-48, L-49, L-50, L-51, L-52, L-53 und L-55

- Anlage 14 „Kapazitätserklärung und Nachweis der Rolloutfähigkeit“, vollständig ausgefüllt, einschließlich der Erklärungen nach Kapitel 3 und der Nachweise zur Bedienung von Bedarfsträgern im Anwendungsbereich des § 393 SGB V (Kapitel 3 und Abschnitt 3.1 der Anlage 03.1)

- Angaben zu weitergehenden Funktionen nach Abschnitt 5.10 und Umsetzungsansatz für die Anwendungsfälle nach Abschnitt 5.12 Absatz 2a der Anlage 03.1; der Aufwand in Personentagen je Qualifikationsprofil ist in der Anlage 07.1, Tabellenblatt „Aufwandsangaben 5.12“, auszuweisen

- Erklärung zur Abschaltbarkeit der Funktionen nach Abschnitt 5.10 der Anlage 03.1 (Anlage 06, Tabellenblatt „Fachlos 1“)

- Darstellung der Lizenz-, Nutzungs- und Kontingentmodelle nach Abschnitt 12.2, Fortführungskonzept nach Abschnitt 11.2 Absätze 5 und 7 (L-53) sowie Komponentenübersicht nach Abschnitt 20.1 Absatz 8 der Anlage 03.1

- Offenlegung von Beziehungen zu Krankenhäusern und anderen Leistungserbringern mit Schutzkonzept (Ziffer 11.2 Absatz 6) sowie Offenlegung sonstiger Interessengegensätze aus Angeboten für mehrere Fachlose (Kapitel 3 der Anlage 03.1)

- Zusage nach B-01, dass die als Mindestanforderung an das Angebot gekennzeichneten Funktionen spätestens zu Beginn der Erprobung nach Abschnitt 4.2 der Anlage 03.1 verfügbar sind

- Anlage 13 „Konformitätserklärung zur Schnittstelle“, vollständig ausgefüllt, nebst der Beschreibung der eigenen Schnittstelle im Format OpenAPI in der Fassung 3.1 oder höher (Ziffer 5 der Anlage 03.4 und Anlage 13); fehlt die Anlage 13, wird das Angebot ausgeschlossen (Ziffer 17)

- Darstellung des Vorgehens für die Anbindung an ein Bestandssystem, dessen Schnittstelle bei Angebotsabgabe nicht bekannt ist, im Umfang von höchstens zehn Seiten (Abschnitt 5.2 der Anlage 03.1, Wertungsmerkmal V-21)

Zusätzlich für Fachlos 2:

- ausgefüllte Anforderungserfüllungsmatrix nach Anlage 11.2; sie ist verbindlicher Angebotsbestandteil

- Darstellung des Vorgehens beim Aufbau des Managementsystems einschließlich Zeitplan für die Stufen 1 und 2 ab Abruf (Q2-1), Beschreibung der Struktur aus gemeinsamem Kern und organisationsbezogenen Teilen (Q2-2), Qualifikationsnachweise nach Abschnitt 4.6 der Leistungsbeschreibung Fachlos 2 (Q2-3) sowie Aufwandsschätzung je Leistungspaket des Abschnitts 4.3 der Leistungsbeschreibung Fachlos 2 in Personentagen (Q2-4; Anlage 07.2, Block B)

- Darstellung des methodischen Vorgehens für die Leistungspakete 6, 7 und 9 (technische Sicherheitsprüfungen, Beratungsleistungen und KI-Red-Teaming; Qualitätskriterium Q2-4 der Anlage 06); für das KI-Red-Teaming nach Leistungspaket 9 umfasst die Darstellung die Zieldefinition, die Angriffsszenarien, die Abgrenzung zulässiger Testhandlungen, die Dokumentation der Feststellungen, die Risikobewertung und die Ableitung nachvollziehbarer Maßnahmen. Die Unterlagen zu den Qualitätskriterien Q2-1 bis Q2-4 werden nach Anlage 06 gewertet und sind zwingend mit dem Angebot vorzulegen; im Übrigen gilt Ziffer 12.1

- bei Benennung eines Dritten für das Profil des Security Consultant und Penetrationstesters: Anlage 09 „Verpflichtungserklärung Bereitstellung Kapazitäten“

- Offenlegung von Beziehungen zu Krankenhäusern und anderen Leistungserbringern mit Schutzkonzept (Ziffer 11.2 Absatz 7)

- Erklärung, ob die für Fachlos 2 vorgesehenen Unterauftragnehmer und freiberuflich Tätigen an einem Angebot für Fachlos 1 oder Fachlos 3 beteiligt sind (Ziffer 11.2 Absatz 5)

Zusätzlich für Fachlos 3:

- ausgefüllte Anforderungserfüllungsmatrix nach Anlage 11.3 (Abschnitt 4.5 der Leistungsbeschreibung Fachlos 3)

- Unterlagen nach Abschnitt 4.5 Absatz 1 der Leistungsbeschreibung Fachlos 3; Zertifikate und Prüfnachweise für die Betriebsumgebung sind nicht mit dem Angebot, sondern auf Anforderung vor Zuschlag vorzulegen (Ziffer 12.1)

- Nachweis der Nutzungs-, Lizenz- und Weitergaberechte für die Inhalte der IT-Grundschutz-Methodik sowie Beschreibung der Anlage eigener Kataloge (Abschnitt 4.1 der Leistungsbeschreibung Fachlos 3)

- Erklärung zu den Wertungsmerkmalen W-01 bis W-09 mit Ausnahme des entfallenen Merkmals W-08 (Abschnitt 4.7 der Leistungsbeschreibung Fachlos 3)

Soweit zutreffend (alle Fachlose):

- Anlage 08 „Verzeichnis andere Unternehmen“ und Anlage 09 „Verpflichtungserklärung Bereitstellung Kapazitäten“ im Fall der Eignungsleihe, einschließlich der Anlagen 05 und 12 für jedes andere Unternehmen

- Anlage 10 „Bietergemeinschaft“

- Offenlegung und Nachweis der Wahrung des Geheimwettbewerbs bei Mehrfachbeteiligung innerhalb eines Fachloses (Ziffer 11.2 Absatz 8)

Anlagenverzeichnis

Diese Angebotsbedingungen haben folgende Anlagen:

02.1 Anlage „Angebotsschreiben Fachlos 1“

02.2 Anlage „Angebotsschreiben Fachlos 2“

02.3 Anlage „Angebotsschreiben Fachlos 3“

03.1 Anlage „Leistungsbeschreibung Fachlos 1“ (einschließlich der Anlage A)

03.2 Anlage „Leistungsbeschreibung Fachlos 2“

03.3 Anlage „Leistungsbeschreibung Fachlos 3“

03.4 Anlage „Schnittstellenanlage Fachlos 1“

03.4a Anlage „Übergabeprofil der Branchenlösung“ (informatorisch; maßgeblich ist die YAML-Datei, die PDF ist Lesefassung)

03.4b Anlage „Beschreibung des Dokumentenzugangs im Format OpenAPI“ (informatorisch)

03.5 Anlage „Erprobungsbedingungen Fachlos 1“

03.6 Anlage „Erprobungsbedingungen Fachlos 3“

03.7 Anlage „Zuordnung der Bedarfsträger zu den fachlichen Schwerpunkten (Fachlos 1)“

03.8 (nicht belegt)

03.9 Anlage „Beispielvorgang zur Erprobung Fachlos 1“

04.1 Anlage „Eigenerklärung zur Eignung Fachlos 1“

04.2 Anlage „Eigenerklärung zur Eignung Fachlos 2“

04.3 Anlage „Eigenerklärung zur Eignung Fachlos 3“

05 Anlage „Eigenerklärung gemäß §§ 123, 124 GWB“

06 Anlage „Zuschlagskriterien“

07.1 Anlage „Angebotspreise Fachlos 1“

07.2 Anlage „Angebotspreise Fachlos 2“

07.3 Anlage „Angebotspreise Fachlos 3“

08 Anlage „Verzeichnis andere Unternehmen“

09 Anlage „Verpflichtungserklärung Bereitstellung Kapazitäten“

10 Anlage „Bietergemeinschaft“

11.1 Anlage „Anforderungserfüllungsmatrix Fachlos 1“

11.2 Anlage „Anforderungserfüllungsmatrix Fachlos 2“

11.3 Anlage „Anforderungserfüllungsmatrix Fachlos 3“

12 Anlage „Einhaltung restriktiver Maßnahmen“

13 Anlage „Konformitätserklärung zur Schnittstelle (Fachlos 1)“

14 Anlage „Kapazitätserklärung und Nachweis der Rolloutfähigkeit Fachlos 1“

15 Anlage „Informationsblatt DSGVO“

25.0 Anlage „EVB-IT Dienstvertrag“ (Muster Einzelvertrag Fachlos 2)

25.1 Anlage „EVB-IT Dienstleistungs-AGB“

26.1 Anlage „Rahmenvereinbarung Fachlos 1“

26.2 Anlage „Rahmenvereinbarung Fachlos 2“

26.3 Anlage „Rahmenvereinbarung Fachlos 3“

29 Anlage „Muster Vertrag über die Auftragsverarbeitung“

30.0 Anlage „EVB-IT Systemvertrag“ (Muster Einzelvertrag Fachlos 1)

30.1 Anlage „EVB-IT System-AGB“ (gilt für die Einzelverträge der Fachlose 1 und 3)

31.0 Anlage „EVB-IT Systemvertrag“ (Muster Einzelvertrag Fachlos 3)